

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:  
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

.56.

Kauf P[e]r: 900. f: vnd .3. f:  
Leÿkauf.

Ich Carl Ludwig von Khern der Churf[ü]r[s]tl:[ichen]  
D[urch]h[auc]h:[t] in Baÿ[e]rn x Regierungs Rhat zu  
Amberg, dan Pfleger vnd Landthauptmann  
zu Waldtmünchen, Bekenne hiemit, nach=  
deme Caspar Weÿrauch Würth von Kaz=  
bach dessen ingehabtes Würthshaus zu  
Dorf, vnd Veld in mehr vnd mehr in abschlaipf:

Gebracht, auch wend die vorhandene[n]  
ville schulden, wenniger die Landtsherrschaftl:[ichen]  
Schuldigkeiten, Als Zins, Steuer, hof:  
vnd andere Anlagen abgeführt, sondern  
alles im Ausstand hangen lassen, des  
hat mann vf Gemachte instanz der  
Schuldner, Gedachtes Würthshaus von  
Amtswengen, vnd zwar zuzolg[e] des  
vnterm .22. Junÿ .1738. erfolgt,  
G[nä]d[ig]sten Regierungs Befelchs nach vorher  
Gangen ordentl:[ichen] Verruef verkauft, von  
welchen würthshaus, so Ein Guet, iehrlichen  
dem Churfrtl. Pflegamt Waldtmünchen  
zu Geörgi od[er] Michäeli .2. f: .13. x: .4. hl:  
Züns .8. x: .4. hl: Zapfen Geld, ain  
Fas[t]nachthennen, vnd .6. pfund hofschmalz  
verraicht, dan .1. tag mähen, .1. heugen  
.2. Schneiden, vnd .1. tag hackenschar=  
werch verricht: oder das Gelt dafür  
Bezalt werden mues, auch im übrigen  
aldahin mit der Mannschaft, Rais, Steuer,  
Scharwerch zum Schlos, vnd vf Begebente  
verend[er]ung mit dem Zechenten pfening  
handlang, vnd all andern Bottmessig=  
keiten vnd[er]worfen, vnd Beÿgethan ist,  
auch Caspar Weÿrauch, noch leedig doch  
vogtbahren standts, willen sich kein  
anderer, der ein mehrers Geben wollen,

.57.

hervor Gethan, auch die Creditores keinen  
der wend solches Würthshaus höher an=  
genommen, noch ein mehrere anfrist  
abführen mögen, aufzubringen, vnd  
vorzustehlen vermögt, mithin in disem  
Kauf allerdings eingewilliget, um .450.  
dan absond[er]lich .2. oxen pr: 50. f: .2.  
pferd .50. f: .3. Küe .29. f: .2. iährige

öxl .10. f: .3. heurige Kelber .9. f:  
.2. Schaf .4. f: .1. Schweins muetter .5. f:  
.1. Frischling .2. f: .2. Beschlagne wagen  
samt aller Zuegehör .40. f: .1. pflueg  
.3. f: .2. Eyden .2. f: .1. Eisen Höll=  
hafen .5. f: .1. Halmbstuehl .3. f:  
den sammentl:[ichen] hausrhat samt dem sammentl:  
Kriegen [Krügen] vnd Kandlen .20. f: den vor=  
handenen Wüntterfand .150. f: das  
Bereits eingeheugte heu .33. f: 100.  
Fued[er] S: V: tunget .25. f: thuet zusammen  
.450. f: in einer Summa aber vmb  
.900. f: samt .3. f: Leykauf, welchen  
Kaufschilling der Käufer folgentergestalten  
zubezahlen versprochen, Des Erst=  
lichen zur Anfrist sogleich .420. f:  
dan so will Er zur nachfrist zu heyl:  
Jacobi .1738. das erstemahl anfangent  
.25. f: erlegen, vnd mit solchen Leztern

solang continuirn, Bis d[er] völlige Kauf=  
schilling allerdings entricht[et], und Bezalt  
sein würdt, Deme nun in ein so  
andern nachzukommen haben der Weÿrauch  
Beÿ G[e]richt handstraichlich Angelobt, Ge=  
schechen den .4. Julÿ: anno .1737.

#### Zeugen

Ulrich Stocker Aus der Kinrieth, vnd  
Hanns Geörg Stocker von Gschwand.

#### Ausnam

Vorgedacht Weÿrauchische Eheleuthen hat  
mann beÿ disem Würthshaus, welches  
von Amts wegen deren Sohn vnter  
heuntigen dato verkauft worden,  
damit Sÿe nicht den Bittern Petl=  
stab ergreifen derfen, folgende  
Leutherung ad dies vito zu Genissen  
ausgenommen, Als

Erstlichen die Freÿ[e], vnd vnver=  
tribene herberg in dem vorhandenen  
Leutherungs Stibl, worzue Er Käufer  
.3. Klafter Prennholz, vnd 10. Pischl  
spän verschaffen mues, kunden, oder

.58.

wolten aber die ausnemmere in disen  
Stibl nit verbleiben, müeste Käufer  
ihnen Jährlich .3. f: herberg züns Be=  
hendigen

Andertens zu ihrer Vnd[er]halt .25. Mezen Korn .5. Mezen Gersten, vnd .5. Mezen haabern Waldtmünchnermässerey ver= raichen, dan die Äckerl in der Baid vf .4. Mezen überlassen.

Drittens zu fütterung ihres Leuthe= rungs Viechs von der obren Gromath Wisen neben dem Pach hinauf einen aus= Gezeigten fleckh vf .2. Fuetter heÿ, vnd .1. Fued[er] Gromath, ain Schober halb Wüntter, vnd halb Sommer Stro, welches der Käufer mähen, vnd heugen, auch nacher haus fiehren mues, verraichen.

Viertens .4. Pifang Veld zu Lain, vnd .4. Pifang zur Schmalsath, ain orth, und end, wo Käufer die seinige hat, überlassen, auch von des Käufers Tunget solches ohne ent= Gelt tungen, hauen, vnd Pauen auch das darauf erwachsente zur herberg zufiehren

Fünftens zu ihren Leutherungs Viech

die Strä von d[er] seinigen hergeben, vnd von dem ausgenommenen Stro das Gsod ohne Belohnung schneiden, nitweniger zur Grässerey die anwenden neben ihrem leuthe= rungs Äckerl neben .2. Piern Paumen ainer Beÿ des Käufers Stadl, vnd den Anderen Beim Leutherungs Äckerl auch .2. Zwespen Baum neben dem Stadl über= lassen, dan von dem Rhain Biern Baum, und all erwachsente Piern den .3.ten Mezen verraichen.

Seckstens ist abgered[et], vnd beschlossen worden, das wan der verkaufer vor der mit ver= kaufferin zeitlichen Todts verfahren wurde, so fällt von obiger Leutherung .5. Mezen Korn, da sich aber der Gegen= fahl an ihr ergeben solte, so fällt nichts, nach Beeder ableiben aber, alles anhaims, vnd zum Würthshaus. Deme nun in ein, so andern nachzukommen, haben Beede thail Beÿ G[e]richt handstraichlichen angelobt, actum et Testes ut Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33